

Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzeitspektroskopie im Forschungsverbund Berlin e.V.

**Zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Betriebsrat des
MBI wird über die Nutzung von Hausausweisen in Verbindung mit
Chip-Karten die folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:**

Allgemeines

Das MBI stellt die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen seinen Mitarbeitern und externen Gästen zu Forschungszwecken zur Verfügung. Darüber hinaus ist zur Wartung von Betriebseinrichtungen dauerhaft oder temporär ein Zugang zu den Räumlichkeiten des MBI von betriebsfremden Personen erforderlich.

Im MBI werden Hausausweise eingesetzt, um

- a) die Funktionsfähigkeit von betrieblichen Einrichtungen zu schützen,
- b) Funktionszuordnungen von Räumlichkeiten zu Personengruppen zu ermöglichen und Zugangszeiten festzulegen,
- c) die Zugehörigkeit von Personen zum MBI erkennen zu können.

1) *Gegenstand der Vereinbarung*

- 2) Grundlage dieser Betriebsvereinbarung ist §87 BetrVG.

3) *Geltungsbereich*

- 4) Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des MBI.
- 5) Die Betriebsvereinbarung gilt auch für betriebsfremde Personen (§1(1)).

6) *Hausausweise*

- 7) Hausausweise werden für alle Mitarbeiter ausgestellt. Gäste und betriebsfremde Personen erhalten Hausausweise, soweit erforderlich.
- 8) Hausausweise bestehen aus einem Beschreibungsteil, welches ein Bild, den Namen, die Funktion und den Gültigkeitsbereich enthält sowie eine interne Chipkarte, mit der eine Zutrittskontrolle realisiert werden kann.
- 9) Hausausweise werden von der Verwaltung des MBI vergeben. Sie sind Eigentum des MBI und müssen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgegeben werden.
- 10) Hausausweise sind sichtbar zu tragen.

11) Datenschutz

- 12) Die Daten für die Zutrittskontrolle (Raum-Zeitprofile, Kartennummer) werden zentral auf einem Rechner gespeichert. Zur effektiven Verwaltung werden diese Angaben mit der Person verknüpft. Zugriff zu diesen Daten haben die in der Anlage 1 genannten Mitarbeiter.
- 13) Personenbezogene Zutrittsdaten werden nur solange gespeichert, wie dies zur ordnungsgemäßen Zutrittskontrolle notwendig ist, höchstens 12 Monate. Danach sind sie physikalisch so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist.
- 14) Eine individuelle Leistungs- und Verhaltenskontrolle unter Verwendung der erhobenen Daten ist nicht zulässig.
- 15) Der Betriebsrat hat auf Antrag die Möglichkeit, sich über die ordnungsgemäße Verwendung der Daten zu informieren.

16) Schlussbestimmungen

- 17) Über Streitigkeiten aus dieser Betriebsvereinbarung entscheidet die Einigungsstelle entsprechend §76 BetrVG.
- 18) Die Kündigungsfrist dieser Betriebsvereinbarung beträgt nach § 77 Abs. 5 BetrVG 3 Monate.

Berlin, den

Prof. Dr. I.V. Hertel
Geschäftsführender Direktor
Betriebsratsvorsitzender
MBI

Dr. F. Fabich
Geschäftsführer
FV Berlin e.V.

R. Ewers
MBI

Anlage 1:

Mitarbeiter Zutrittskontrolle: Hr. Knoth, Hr. Lein, Hr. Lesinski, Hr. Dr. Kändler
Datenbank Bereich Z: Dr. Kändler, Sekretariat Z (Fr. Wende), Verwaltung (Hr. Kinski, Fr. Rondt, Fr. Kurpiers)